

Rahmenvertrag

über die Unterhaltung, Erneuerung und Modernisierung der öffentlichen Straßenbeleuchtung

Rahmenvertrag

zwischen

Stadt Sundern,

vertreten durch die Bürgermeisterin,

Rathausplatz 1, 59846 Sundern – nachfolgend „Auftraggeber“ (AG) –

und

[Firma, Rechtsform, Anschrift, Handelsregister], vertreten durch [Name] – nachfolgend „Auftragnehmer“ (AN) – genannt

Präambel:

Der AG ist Eigentümer der öffentlichen Straßenbeleuchtungsanlagen im Gebiet der Stadt Sundern und im Rahmen seiner Verkehrssicherungspflicht für deren sicheren, verkehrsgerechten und wirtschaftlichen Betrieb verantwortlich. Mit diesem Rahmenvertrag sollen Unterhaltung, Erneuerung und energetische Modernisierung der Anlagen langfristig, qualitätsgesichert und zu festen Konditionen vergeben werden. Ziel sind insbesondere die Senkung des Energieverbrauchs, die Reduzierung von Lichtverschmutzung und Insektenbeeinträchtigung sowie die Vorbereitung einer digitalen Steuerung der Anlagen.

§ 1 Vertragsgegenstand

1. Gegenstand dieses Vertrages ist die Durchführung von Leistungen an der öffentlichen Straßenbeleuchtung des AG nach Maßgabe dieses Rahmenvertrages und der jeweiligen Einzelaufträge (Abrufe).
2. Die Leistungen gliedern sich in folgende Leistungsbereiche:
 - o Inspektion und Wartung (planmäßige Unterhaltung)
 - o Störungsbeseitigung und Instandsetzung (außerplanmäßige Unterhaltung)
 - o Erneuerung (Ersatz von Leuchten)
 - o Modernisierung (LED-Umrüstung, Steuerung, Dimmung)
 - o Sonderleistungen (Unfallschäden, Vandalismus, Sonderbeleuchtung)

3. Der Anlagenbestand zum Vertragsbeginn ergibt sich aus dem Leuchtstellenverzeichnis (Anlage 1). Es umfasst derzeit ca. 4398 Lichtpunkte. Der AG ist berechtigt, den Bestand zu verändern, Zu- und Abgänge ändern den Vertrag nicht.
4. Nicht Gegenstand dieses Vertrages sind: Anlagen des Netzbetreibers, Lichtsignalanlagen, private Beleuchtung, Weihnachtsbeleuchtung.

§ 2 Vertragsbestandteile und Rangfolge

Bei Widersprüchen gelten nacheinander:

1. der jeweilige Einzelauftrag,
2. dieser Rahmenvertrag,
3. das Leistungsverzeichnis mit Preisblatt (Anlage 2),
4. die Technischen Vertragsbedingungen und Anforderungen (Anlage 3),
5. die Zusätzlichen und Besonderen Vertragsbedingungen des AG (Anlage 4),
6. die Allgemeinen Technischen Vertragsbedingungen für Bauleistungen (VOB/C), soweit Bauleistungen betroffen sind,
7. die Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Bauleistungen (VOB/B),
8. die gesetzlichen Vorschriften, insbesondere des BGB.

Allgemeine Geschäftsbedingungen des AN werden nicht Vertragsbestandteil.

§ 3 Laufzeit, Verlängerung, Kündigung

1. Der Vertrag beginnt am 01.01.2027 und endet am 31.12.2030 (Grundlaufzeit).
2. Der Vertrag verlängert sich zweimal um 12 Monate, wenn er nicht 12 Monate vor Vertragsende gekündigt wird.
3. Das ordentliche Kündigungsrecht ist während der Laufzeit ausgeschlossen.
4. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Ein wichtiger Grund liegt für den AG insbesondere vor, wenn
 - o der AN wiederholt vereinbarte Reaktionszeiten oder Termine schuldhaft nicht einhält und trotz Abmahnung keine Abhilfe schafft,
 - o der AN Zahlungen einstellt oder ein Insolvenzverfahren beantragt oder eröffnet wird,
 - o Eignungsnachweise (§ 14) nicht mehr erbracht werden,
 - o Verstöße gegen Mindestlohn-, Tariftreue- oder Arbeitsschutzvorschriften vorliegen,
 - o ein Kündigungsgrund nach § 133 GWB oder § 8 VOB/B gegeben ist.
5. Kündigungen bedürfen der Schriftform.

§ 4 Rahmenvertragsvolumen, Abnahmeverpflichtung

1. Der AG schätzt den Leistungsbedarf während der Laufzeit auf ein Volumen von ca. 600.000,00 € netto.
2. Eine Verpflichtung des AG zur Abnahme bestimmter Mengen oder zum Abruf eines Mindestvolumens besteht nicht. Der AN kann daraus keine Ansprüche auf Entschädigung oder Preisanpassung herleiten.
3. Ein Exklusivitätsanspruch des AN besteht nicht, soweit nicht ausdrücklich vereinbart. Der AG ist berechtigt, Leistungen im Einzelfall selbst oder durch Dritte zu erbringen, wenn der AN die

Leistung nicht fristgerecht ausführen kann oder Leistungen nicht vom Rahmenvertrag umfasst sind.

§ 5 Abrufverfahren und Einzelaufträge

1. Einzelne Leistungen werden durch schriftlichen oder elektronischen Abruf (Einzelauftrag) des AG vergeben. Jeder Einzelauftrag ist ein eigenständiger Vertrag, für den dieser Rahmenvertrag die Bedingungen festlegt.
2. Der Abruf enthält mindestens: Leistungsart und -ort, Positionen und Mengen.
3. Der AN hat Einzelaufträge innerhalb von 3 Werktagen zu bestätigen. Er ist zur Annahme jedes Einzelauftrages im Rahmen seiner vertraglichen Leistungsfähigkeit verpflichtet.
4. Für Leistungen ohne Preis hat der AN auf Anforderung ein Nachtragsangebot nach § 8 vorzulegen. Der AG entscheidet über die Beauftragung.
5. Ansprechpartner und Vertreter beider Seiten sind zu benennen. Änderungen sind unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

§ 6 Technische Anforderungen und Qualität

1. Alle Leistungen sind nach den anerkannten Regeln der Technik, den einschlägigen DIN-, EN-, VDE- und DGUV-Vorschriften, den Technischen Anschlussbedingungen des Netzbetreibers sowie den Vorgaben des AG auszuführen. Maßgeblich ist der jeweils bei Abnahme gültige Stand.
2. Es dürfen nur neue, ungebrauchte Bauteile verwendet werden, die den Anforderungen entsprechen. Die Eignung und Konformität (CE-Kennzeichnung, Prüfzeugnisse, ENEC/VDE-Zeichen, Ökodesign-Anforderungen nach Verordnung (EU) 2019/2020) ist auf Verlangen nachzuweisen.
3. Der AN führt eine Qualitätssicherung nach dem im Angebot dargelegten Konzept durch. Die Stichprobenkontrolle des AG durch Mitarbeiter oder beauftragte Dritte ist jederzeit zu dulden.
4. Der AN stellt sicher, dass für Ersatzteile eine Verfügbarkeit von mindestens [10] Jahren nach Lieferung gewährleistet ist.

§ 8 Vergütung, Preise, Preisanpassung

1. Die Leistungen werden nach den Einheitspreisen vergütet. Die Preise sind Festpreise und gelten für das erste Vertragsjahr. In den Folgejahren wird ein Faktor gemäß dem Preisindizes „Elektro-, Sicherheits- und informationstechnische Anlagen“ auf die Preise angewendet.
2. Mit den Einheitspreisen sind alle zur vertragsgemäßen Ausführung erforderlichen Nebenleistungen abgegolten, insbesondere: Anfahrt und Rückfahrt, Fahrzeug-, Geräte- und Werkzeugvorhaltung, Verkehrssicherung und Absperrung nach RSA, Lagerung, Verpackung, Entsorgung der Verpackung, Dokumentation und Einmessung.
3. **Stundenlohnarbeiten** werden nur nach vorheriger schriftlicher Anordnung des AG vergütet. Stundenzettel sind täglich zur Gegenzeichnung vorzulegen.
4. **Nachtragsangebote:** Preise für nicht im Preisblatt enthaltene Leistungen sind aus den Grundlagen der Preisermittlung des Hauptangebots abzuleiten (Fortschreibung der Urkalkulation). Der AN hat die Kalkulation auf Verlangen offenzulegen.
5. Die Umsatzsteuer wird in der jeweils gültigen gesetzlichen Höhe zusätzlich vergütet.

§ 9 Abrechnung und Zahlung

1. Der AN rechnet jeden Einzelauftrag nach Abschluss und Abnahme ab.
2. Rechnungen sind in elektronischer Form an die Rechnungsadresse des AG zu übermitteln und müssen die Auftragsnummer, die Positionen des Preisblatts, die Mengennachweise (Aufmaß) und die Leistungsnachweise enthalten.
3. Zahlungsfrist: [30] Kalendertage nach Zugang der prüffähigen Rechnung (§ 16 Abs. 3 VOB/B, § 271a BGB).
4. Zahlungen erfolgen unbeschadet etwaiger Gegenansprüche des AG. Ein Zurückbehaltungsrecht des AN wegen Gegenansprüchen aus anderen Einzelaufträgen ist ausgeschlossen, soweit nicht unbestritten oder rechtskräftig festgestellt.

§ 10 Dokumentation, Leuchtenkataster, Datenverarbeitung

1. Der AN pflegt das Leuchtenkataster des AG im GIS fortlaufend und vollständig. Jede Änderung (Neubau, Umbau, Demontage, Prüfung ist spätestens 10 Werktage nach Ausführung einzutragen.
2. Der Datenbestand (Standort, Typ, Leistung, Baujahr, Prüfdaten, Fotos) ist Eigentum des AG. Der AN erhält ein einfaches Nutzungsrecht für die Vertragsdurchführung. Bei Vertragsende sind alle Daten in einem offenen, herstellerunabhängigen Format (z. B. CSV, GeoJSON, XML) herauszugeben.
3. Der AN übergibt dem AG zu jeder Abnahme folgende Unterlagen: Prüfprotokolle, Messprotokolle, Zeichnungen und Pläne, Datenblätter, Konformitätserklärungen, Gewährleistungs- und Herstellergarantiebelege, Entsorgungsnachweise.
4. Datenschutz: Soweit der AN personenbezogene Daten im Auftrag verarbeitet (z. B. Bürgermeldungen, Kontaktdaten, Fotos), schließen die Parteien eine Vereinbarung zur Auftragsverarbeitung nach Art. 28 DSGVO (Anlage 8). Der AN beachtet im Übrigen die Vorgaben der DSGVO und des [Landesdatenschutzgesetzes].
5. Der AN ergreift angemessene Maßnahmen der Informationssicherheit für Steuerungssysteme (kein Zugriff durch unbefugte Dritte, Verschlüsselung, Zugangskontrolle, Update-Management).

§ 11 Ausführung, Verkehrssicherung, Arbeitsschutz

1. Der AN ist für die Verkehrssicherung an Arbeitsstellen verantwortlich. Er holt verkehrsrechtliche Anordnungen (§ 45 StVO) rechtzeitig ein und beachtet die Richtlinien für die Sicherung von Arbeitsstellen an Straßen (RSA) sowie die ZTV-SA.
2. Der AN hält die Vorschriften des Arbeitsschutzes, der DGUV Vorschrift 3 und der DGUV Vorschrift 38 (Bauarbeiten) ein. Eine Elektrofachkraft nach DIN VDE 1000-10 ist für jede elektrotechnische Tätigkeit zu benennen. Arbeiten unter Spannung nur nach DGUV Information 203-007 und mit geeigneter Qualifikation.
3. Das eingesetzte Personal muss fachlich qualifiziert, zuverlässig und mit den örtlichen Verhältnissen vertraut sein. Auf Verlangen des AG ist ein Personalnachweis zu führen.
4. Arbeiten im Straßenraum sind so auszuführen, dass Behinderungen von Verkehr, Anliegern, Rettungsdiensten und ÖPNV auf das unvermeidliche Maß begrenzt werden. Anlieger sind rechtzeitig zu informieren.
5. Der AN beachtet Belange des Natur-, Boden- und Baumschutzes, des Denkmalschutzes.

§ 12 Fristen, Verzug, Vertragsstrafe

1. Für Einzelaufträge gelten die im Abruf genannten Ausführungsfristen. Reaktions- und Behebungszeiten nach § 6.2 sind Vertragsfristen.
2. Gerät der AN mit der Leistung in Verzug, gelten die Rechte nach § 5 und § 6 VOB/B bzw. §§ 280 ff. BGB.

§ 13 Abnahme, Mängelansprüche, Gewährleistung

1. Die Leistungen sind förmlich abzunehmen. Für Wartungs- und Instandsetzungsleistungen kann der AG eine vereinfachte Abnahme durch Prüfung des Leistungsnachweises vornehmen.
2. Die Verjährungsfrist für Mängelansprüche beträgt für elektronische Bauteile, Steuerungen und Software [2 Jahre] ab Abnahme. Herstellergarantien sind an den AG abzutreten bzw. zu seinen Gunsten durchzusetzen.
3. Für LED-Leuchten und LED-Module gewährleistet der AN, dass der Lichtstrom innerhalb von 10 Jahren nicht unter den vereinbarten Wert fällt und die Ausfallrate (Gesamtausfall) $\leq 0,2 \text{ \%/1.000 h}$ nicht überschreitet. Ausfälle in dieser Zeit werden unentgeltlich, einschließlich Aus- und Einbau, behoben.
4. Mängel sind innerhalb der Fristen zu beseitigen. Anderenfalls kann der AG nach Fristsetzung die Ersatzvornahme auf Kosten des AN durchführen.

§ 14 Eignung, Nachweise, Personal, Subunternehmer

1. Der AN hat dauerhaft nachzuweisen: Eintragung in das Installateurverzeichnis des Netzbetreibers, Eintragung in die Handwerksrolle (Elektrotechniker-Handwerk), Haftpflichtversicherung nach Abs. 4, Fachkunde für Arbeiten im Straßenraum, ggf. Zertifizierung nach DIN EN ISO 9001 und 14001.
2. Die Beauftragung von Nachunternehmern bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung des AG. Der AN haftet für Nachunternehmer wie für eigenes Verschulden. Kernleistungen (mindestens 51 %) hat der AN selbst zu erbringen.
3. Der AN verpflichtet sich, seine Beschäftigten und die seiner Nachunternehmer mindestens nach dem gesetzlichen Mindestlohn bzw. nach den einschlägigen Tarifverträgen zu entlohnen und die Vorgaben des Tariftreue- und Vergabegesetzes einzuhalten.
4. Versicherung: Der AN unterhält während der gesamten Laufzeit eine Betriebshaftpflichtversicherung mit einer Deckungssumme von mindestens [5.000.000] € für Personen-, Sach- und Vermögensschäden je Schadensereignis, einschließlich Tätigkeitsschäden, Umwelthaftpflicht. Der Nachweis ist jährlich zu erbringen.
5. Der AN gewährleistet, dass er und seine Nachunternehmer die Vorgaben des Lieferkettensorgfaltspflichtengesetzes bzw. entsprechender Vorgaben des AG zur Einhaltung von Menschenrechten und Umweltstandards beachten (soweit anwendbar).

§ 15 Sicherheiten

1. Der AN leistet zur Sicherung der Vertragserfüllung eine Vertragserfüllungsbürgschaft in Höhe von 10 % der geschätzten Jahresauftragssumme.

2. Für Mängelansprüche leistet der AN eine Sicherheit in Höhe von [5] % der Abrechnungssumme. Sie kann durch Einbehalt oder Bürgschaft gestellt werden.
3. Bürgschaften sind selbstschuldnerisch, unbefristet und unwiderruflich von einem in der EU zugelassenen Kreditinstitut oder Kreditversicherer zu stellen. Der AG darf Zahlungen bei Pflichtverletzungen gegen den AN mit der Sicherheit verrechnen.

§ 16 Haftung

1. Der AN haftet für Schäden, die er oder seine Erfüllungsgehilfen bei der Vertragsdurchführung verursachen, nach den gesetzlichen Vorschriften und den Bestimmungen der VOB/B.
2. Der AN stellt den AG von Ansprüchen Dritter frei, die auf einer Verletzung vertraglicher oder gesetzlicher Pflichten durch den AN beruhen, insbesondere aus Verkehrssicherungspflichtverletzungen bei Arbeitsstellen.
3. Die Haftung des AG gegenüber dem AN ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt, soweit nicht Leben, Körper oder Gesundheit betroffen sind oder wesentliche Vertragspflichten verletzt werden.
4. Die Verkehrssicherungspflicht für die Straßenbeleuchtung verbleibt im Verhältnis zu Dritten beim AG. Der AN unterstützt den AG durch ordnungsgemäße Leistungserbringung, Dokumentation und unverzügliche Meldung festgestellter Mängel. Im Innenverhältnis haftet der AN für Pflichtverletzungen aus diesem Vertrag.

§ 17 Zusammenarbeit, Berichtswesen, Controlling

1. Die Parteien arbeiten partnerschaftlich zusammen und informieren sich unverzüglich über alle für die Vertragsdurchführung wesentlichen Umstände.
2. Der AN erstellt [quartalsweise] einen Statusbericht mit folgenden Inhalten: erledigte und offene Aufträge, Störungsstatistik, Reaktions- und Behebungszeiten, Prüfergebnisse, Energie- und Einsparbilanz, Mängelübersicht, Hinweise auf Handlungsbedarf (z. B. Mastzustände, Altleuchten).
3. Die Parteien führen [halbjährlich] ein Jahresgespräch zur Bewertung der Leistung, zur Optimierung von Abläufen und zur Planung der Folgeperiode.
4. Der AN stellt dem AG auf Anforderung alle Nachweise zur Prüfung durch Rechnungsprüfungsamt, Aufsichtsbehörden und Fördermittelgeber bereit und gestattet Einsicht in die Unterlagen. Aufbewahrungsfrist: [mindestens 10 Jahre / Förderrecht beachten].

§ 18 Compliance, Korruptionsprävention

Der AN verpflichtet sich, Verstöße gegen Wettbewerbs- und Antikorruptionsvorschriften zu unterlassen, keine Vorteile anzubieten oder zu gewähren und auf Verlangen die Verpflichtungserklärung nach [Landes-Korruptionsbekämpfungsgesetz / Dienstanweisung des AG] abzugeben. Bei Verstößen kann der AG nach § 3 außerordentlich kündigen und Schadensersatz verlangen.

§ 19 Schlussbestimmungen

1. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform bzw. der Textform, soweit zulässig. Das gilt auch für die Aufhebung dieser Formklausel.

2. Die Parteien dürfen Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der anderen Partei übertragen. § 354a HGB bleibt unberührt.
3. Erfüllungsort ist Sundern. Gerichtsstand für alle Streitigkeiten ist, soweit gesetzlich zulässig, ist Sundern. Es gilt deutsches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.
4. Die Parteien bemühen sich, Streitigkeiten zunächst einvernehmlich zu lösen.
5. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt. Die Parteien ersetzen die unwirksame Bestimmung durch eine wirksame, die dem wirtschaftlichen Zweck am nächsten kommt. Entsprechendes gilt bei Lücken.
6. Dieser Vertrag wird in zwei Ausfertigungen erstellt, jede Partei erhält eine.

[Ort], den [Datum]

[Name], für den Auftraggeber

[Ort], den [Datum]

[Name], für den Auftragnehmer
